



Sanierungssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Sanierungsgebiet „Mindener Straße – Nordbahn“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 gem. § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mindener Straße - Nordbahn“ wie folgt als Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Auf die Ausführungen der vorbereitenden Untersuchungen „Mindener Straße - Nordbahn“ wird hingewiesen.

Das insgesamt 31 ha große Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Mindener Straße - Nordbahn“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Grundstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

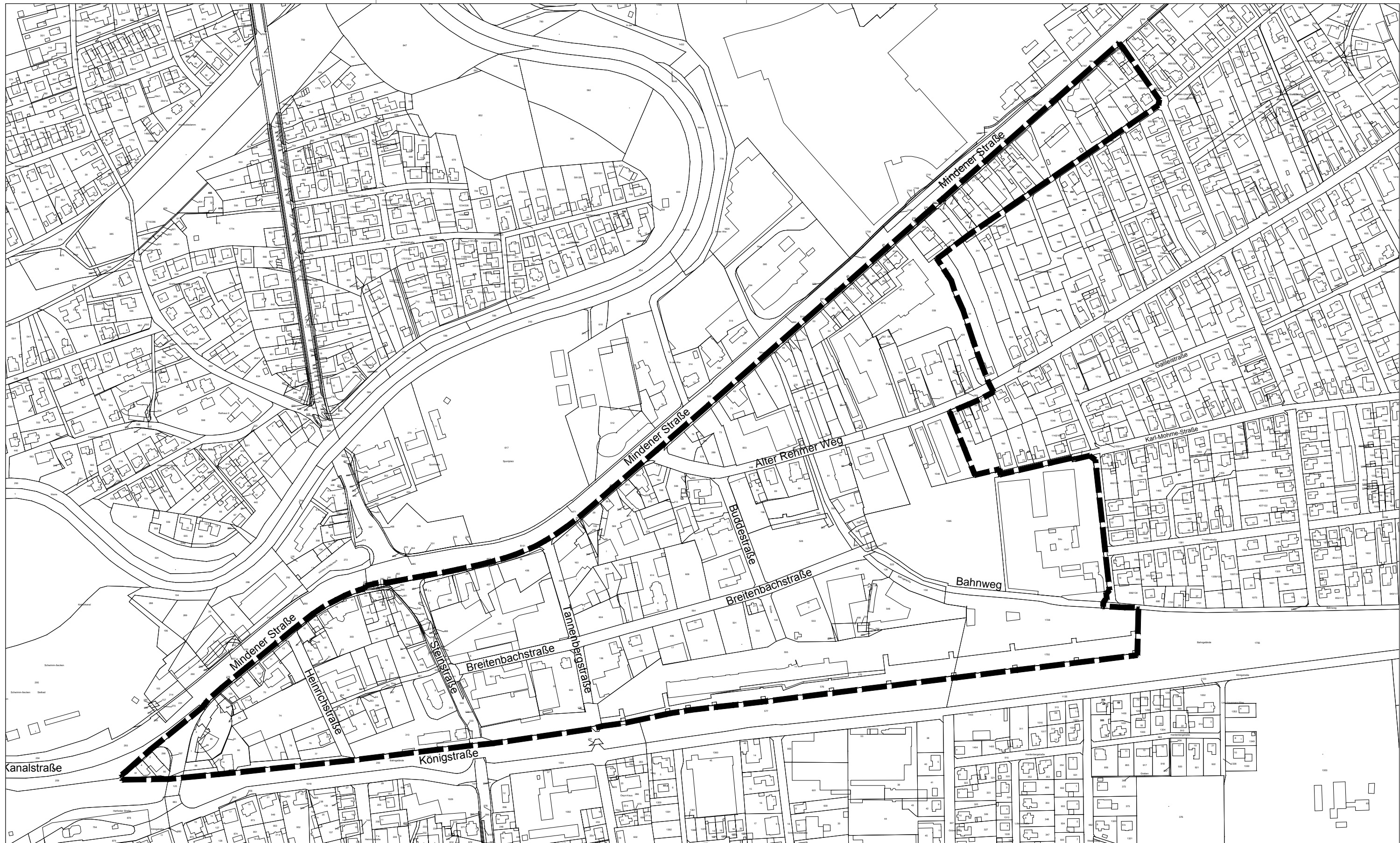
Bad Oeynhausen, den 22.03.2018


Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)



Anlage

Lageplan Sanierungsgebiet „Mindener Straße – Nordbahn“



Sanierungsgebiet - Satzung
 "Mindener Straße - Nordbahn"
 Geltungsbereich



Stadt Bad Oeynhausen
 Bereich 61
 Stadt- und Verkehrsplanung
 Februar 2018